

Kanalordnung der Gemeinde Strassen

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 in der geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Strassen folgende Kanalordnung:

§ 1 Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich für die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird

§ 2 Anschlusspflicht

- (1) Anschlusspflicht besteht hinsichtlich der Abwässer gemäß Begriffsdefinition des § 2 Abs 1 TiKG 2000 welche im Anschlussbereich der Gemeinde Strassen anfallen.
- (2) Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund und Boden zu versickern. In einem Gebiet (Bauland, Sonderfläche, Vorbehaltsfläche) in dem die Versickerung nicht möglich ist (aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes) ist an den öffentlichen Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Strassen anzuschließen.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

- (1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
Die Lage der Trennstelle wird mit 1,0 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze, festgelegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft. Die auf Grundlage der bisherigen Verordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Strassen, am 11.12.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Franz Webhofer e.h.

Angeschlagen am: 14.12.2020

Abzunehmen am: 29.12.2020

Abgenommen am: 29.12.2020

(geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht – 14.01.2021, GZl. W-72.161)